

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2016-0626 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 15.03.2016 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme zum Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 "Repowering Windpark Rohlstorf" der Gemeinde Hornstorf	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	12.04.2016
Gremium Gemeindevertretung Lübow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lübow beschließt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 „Repowering Windpark Rohlstorf“ zuzustimmen. Die Gemeinde Lübow hat keine Hinweise.

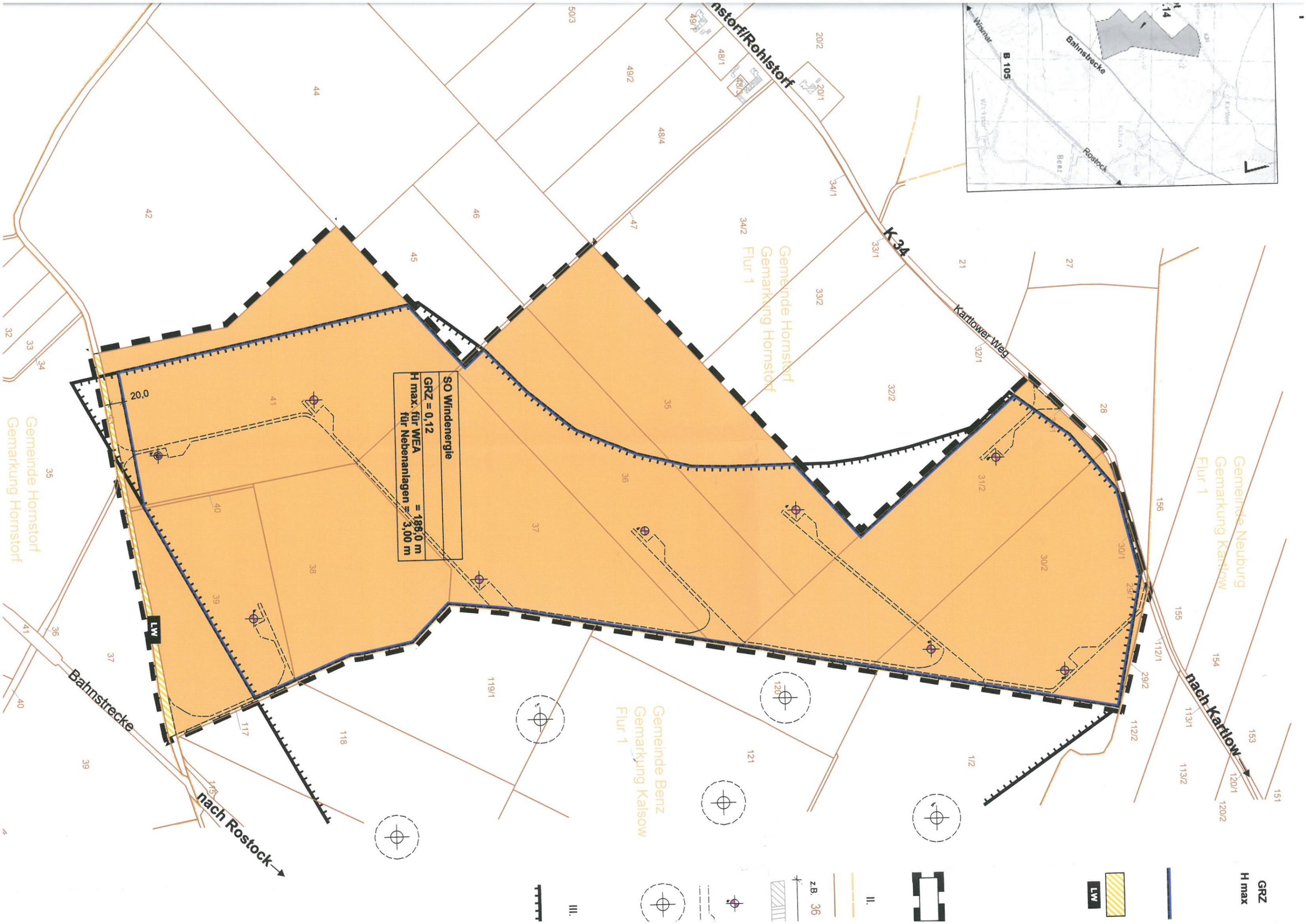
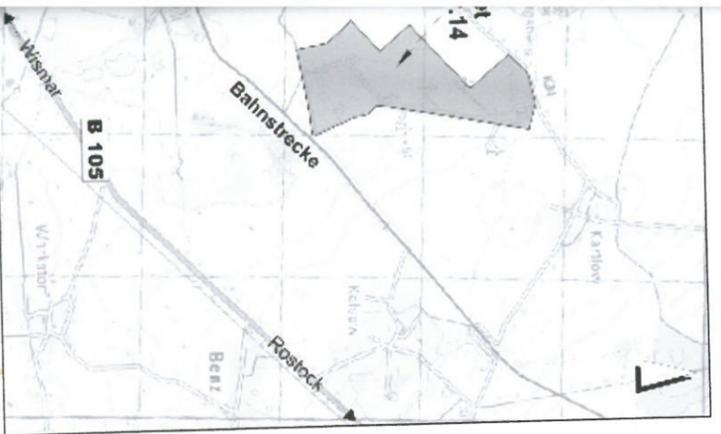
Sachverhalt:

Als Nachbargemeinde hat Lübow die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung zu nehmen.
Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ der in einem separaten Bauleitplanverfahren aufgehoben werden soll. Planungsziel ist der Ersatz der alten Bestands- Windenergieanlagen durch moderne Windenergieanlagen (Repowering)

Anlage/n:

Auszug Vorentwurf, Auszug Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



SO Windenergie
 GRZ = 0,12
 H max. für WEA
 für Nebenanlagen = 3,00 m
 = 188,0 m

GRZ
 H max

LW

II.

z.B. 36

III.

Gemeinde Benz
 Gemarkung Kalsow
 Flur 1

Gemeinde Neuburg
 Gemarkung Karlhow
 Flur 1

Gemeinde Hornstorf
 Gemarkung Hornstorf
 Flur 1

Gemeinde Hornstorf
 Gemarkung Hornstorf

nach Rostock →

nach Karlhow →

Bahnstrecke

K34

Kartower Weg

42

44

50/3

49/2

48/4

48/1

20/2

20/1

34/1

33/1

33/2

21

27

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

42

45

46

47

34/2

34/1

28

27

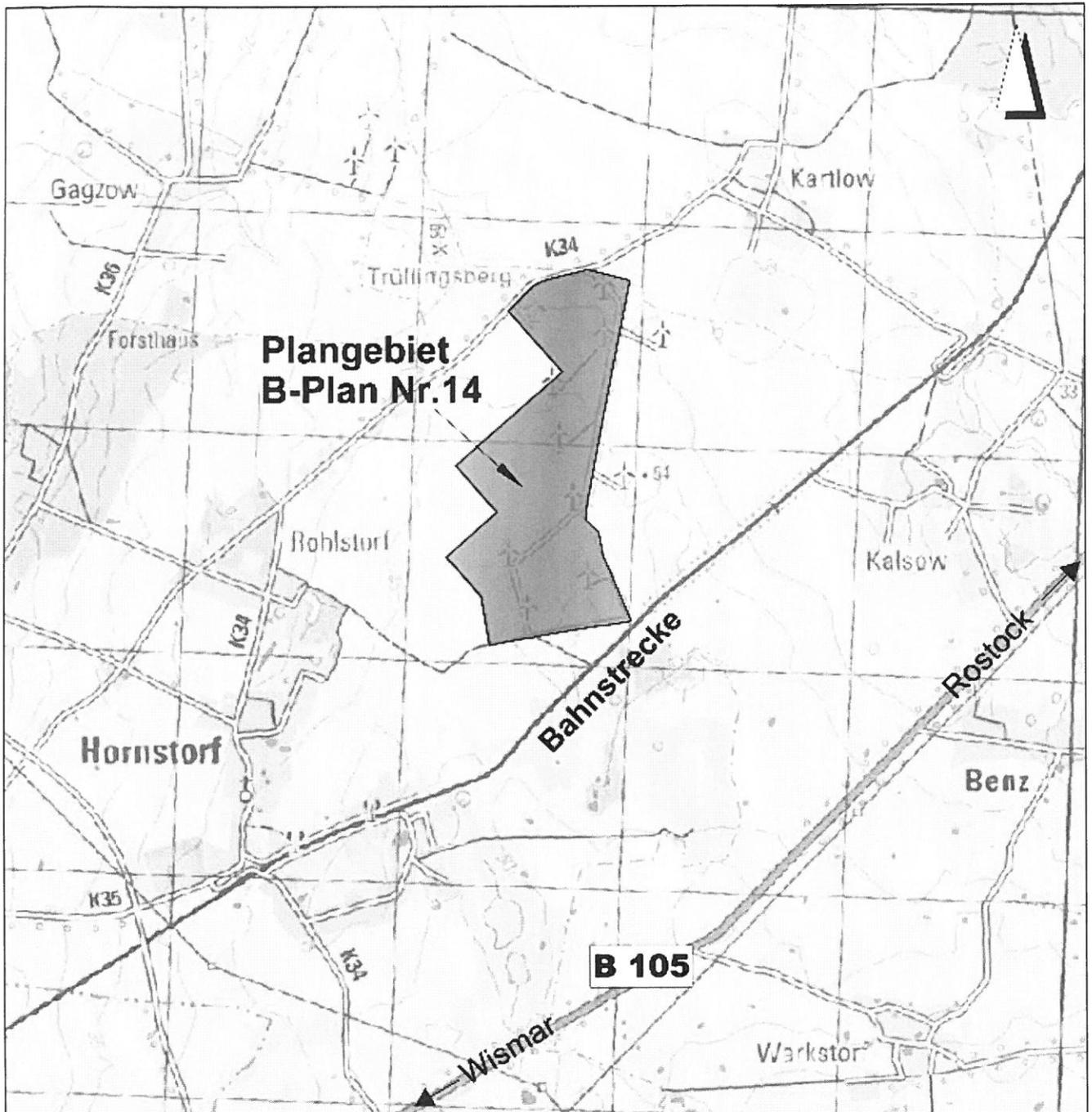
42

45

46

47

34/2



Gemeinde Hornstorf

Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Repowering Windpark Rohlstorf"

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- 1. Aufgabe und Inhalte der Planung**
- 2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren**
 - 2.1 Rechtsvorschriften
- 3. Geltungsbereich – Räumliche Lage**
- 4. Planungsrechtliche Situation**
 - 4.1 Übergeordnete Planvorgaben
 - 4.1.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm
 - 4.1.2 Gesamträumliche Entwicklung
 - 4.1.3 Tourismusräume
 - 4.1.4 Landwirtschaftsräume
 - 4.1.5 Umwelt und Naturschutz
 - 4.1.6 Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung
 - 4.1.7 Energie
 - 4.2 Planungen der Gemeinde Hornstorf
 - 4.2.1 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB
 - 4.2.2 Die Satzung tangierende Planungen und sonstige Satzungen
 - 4.3 Verfahrensanforderungen zur Vorhabengenehmigung
 - 4.3.1 Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 4.3.2 Überprüfung der Umweltverträglichkeit nach UVPG
- 5. Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhenfestsetzung
 - 5.3 Überbaubare Grundstücksfläche
 - 5.4 Bauordnungsrecht bezüglich der Abstandflächen
 - 5.5 Verkehrserschließung
 - 5.6 Ver- und Entsorgung
- 6. Bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen**
 - 6.1 Trinkwasserversorgung
 - 6.2 Schmutzwasserentsorgung
 - 6.3 Elektroenergieversorgung
 - 6.4 Telekommunikation
 - 6.5 Gasversorgung
- 7. Brandbekämpfung**

- 8. Bodenschutz und Abfall**
- 9. Denkmalschutz**
 - 9.1 Bodendenkmale
- 10. Gewässerschutz**
- 11. Kataster- und Vermessungswesen**
- 12. Kosten**
- 13. Prüfung möglicher Standortalternativen**

Teil II

Anlagen

Anlage 1 Übersicht zur Umweltprüfung

1. Aufgabe und Inhalte der Planung

Die Windenergienutzung spielt in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Hornstorf bereits langjährig eine wesentliche Rolle. Die Errichtung und der Betrieb der heutigen Bestandsanlagen gründen auf den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (V+E Plan Nr. 1). Der V+E Plan Nr. 1 soll nunmehr in einem separaten Bauleitplanverfahren aufgehoben werden, da er den heutigen rechtlichen und technischen Anforderungen nicht mehr entspricht und somit dem geplanten Repowering der Bestands-Windenergieanlagen, d.h. dem Ersatz dieser durch wesentlich leistungsfähigere moderne Anlagen zur energetischen Ausnutzung der Konzentrationszone entgegensteht.

Er soll durch einen klassischen Bebauungsplan ersetzt werden, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans unter gleichzeitiger Berücksichtigung der auf raumordnerischer Ebene festgelegten Grenzen des dort etablierten Windeignungsgebietes entwickelt wird.

Der Flächennutzungsplan stellt auf Gemeindeebene eine entsprechende Konzentrationszone auf Grundlage der topografischen Karte dar. Zur Förderung der Planungssicherheit – auch auf Genehmigungsebene – soll die Konzentrationszone nun im Maßstab des Bebauungsplans mittels Übertragung der Windeignungsgebietsgrenzen konkretisiert werden.

Dies ermöglicht auch auf kommunaler Ebene vor Antragstellung eines entsprechenden Vorhabens nach BImSchG die sichere Feststellung, inwieweit zukünftige Vorhaben, hier: der Ersatz alter durch neue WEA, tatsächlich innerhalb der dann im flurstückscharfen Großmaßstab des Bebauungsplans festgesetzten Konzentrationszone und der Eignungsgebietsgrenzen liegt.

Die Gemeinde ist darüber hinaus bestrebt, eine langfristige, d.h. nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB sicherzustellen, d.h. auch bei etwaigem Wegfall (aus welchen Gründen auch immer) regionaler Raumentwicklungsprogramme die Nutzung von Windenergie in hierfür geeigneten Zonen zu konzentrieren und so die hiervon zwangsläufig berührten sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen.

Die aktuelle Aufhebung der Konzentrationswirkung von im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern 2010 ausgewiesenen Windeignungsgebieten durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 7.14 OVG 4 K 27/10, Urteil vom 18.08.2015) gibt mehr denn je Anlass für eine solche vorsorgliche Steuerung auf kommunaler Ebene im Sinne des in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerten Planungsvorbehaltes zur begründeten Konzentration privilegierter Vorhaben, hier: § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Das aktuell geplante Repowering soll somit nicht durch die Bauleitplanung behindert, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der bauleitplanerischen Grundsätze und Ziele konstruktiv begleitet werden.

Flächenbilanz

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“	769.340,0	99,30
2.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	5.460,0	0,70
Gesamtfläche des Plangebietes		774.800,0	100,00

2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

2.1 Rechtsvorschriften

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP)

3. Geltungsbereich – Räumliche Lage

Plangebiet:	Gemeinde	Hornstorf
	Gemarkung	Hornstorf
	Flur	1

Plangeltungsbereich: Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 30/2, 31/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und Teilflächen aus 43 und 47.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 befindet sich ca. 0,9 km östlich des Ortsteils Rohlstorf.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ und wird begrenzt

- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg von Rohlstorf kommend,
- im Norden durch die Kreisstraße K 34 und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Neuburg
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Benz.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 77,5 ha

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP)

Die Gemeinde Hornstorf liegt im Planungsgebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (RREP WM). In dessen beschlossener Fassung

vom 31.08.2011 werden in Bezug auf vorliegendes Vorhaben nachfolgende Aussagen getroffen:

4.1.2 Gesamträumliche Entwicklung

Die Gemeinde Hornstorf und damit auch das Plangebiet sind dem ländlichen Raum zugehörig. Die ländlichen Räume sind nach Ziffer 3.1.1(1) des RREP WM 2011 als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln. Nach Ziffer 3.1.1(2) sollen die vorhandenen Potenziale mobilisiert und genutzt werden.

Nach Ziffer 3.1.1(4) sind Gemeinde und Plangebiet als strukturschwacher Raum eingestuft. Nach Ziffer 3.1.1(5) sollen in den strukturschwachen ländlichen Räumen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung neuer wirtschaftlicher Funktionen für die Ortschaften in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten. Nach Ziffer 3.1.1(3) sollen als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen Räume zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

4.1.3 Tourismusräume

Das Gebiet der Gemeinde Hornstorf ist im RREP als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen; das Eignungsgebiet Windenergieanlagen ist von dieser Ausweisung ausgenommen.

4.1.4 Landwirtschaftsräume

Die angrenzenden Freilandflächen sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft eingeordnet; das Eignungsgebiet Windenergieanlagen ist von dieser Ausweisung ausgenommen.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll nach Ziffer 3.1.4(1) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

4.1.5 Umwelt und Naturschutz

Die an die nördliche Plangebietsgrenze angrenzenden Freilandflächen sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Das Eignungsgebiet Windenergieanlagen ist von dieser Ausweisung ausgenommen.

4.1.6 Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Hornstorf besitzt keine zentralörtliche Funktion. Die Gemeinde ist nach Ziffer 3.2.2(6) dem Nahbereich der Hansestadt Wismar zugeordnet. Wismar ist nach Ziffer 3.2.1(3) als Mittelzentrum eingestuft.

4.1.7 Energie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt laut Karte des RREP (M 1:100.000) fast vollständig in dem Eignungsgebiet Windenergieanlagen Nr. 5 - I/58/12 Rohlstorf mit einer Gesamtfläche von 99 ha.

Unter Punkt 6.5(2) ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig sind. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegengesetzte Nutzungen zugelassen werden.

Innerhalb der Eignungsgebiete kann im Flächennutzungsplan eine flächenmäßige Ausformung stattfinden, wobei die teilweise Einschränkung zu begründen ist und das Ziel der Windenergienutzung erhalten bleiben muss.

4.2 Planungen der Gemeinde Hornstorf

4.2.1 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist mit Ablauf des 19.06.2002 wirksam geworden.

Der Flächennutzungsplan weist für den vorgesehenen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ aus. Das Plangebiet des B-Planes deckt sich vollständig mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Anforderung des § 8 Abs. 2 BauGB, dass Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden müssen, ist somit erfüllt.

4.2.2 Die Satzung tangierende Planungen und sonstige Satzungen

Der vorgesehene Geltungsbereich entspricht vollständig dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1, welcher am 03.07.1999 in Kraft getreten ist.

Dieser setzt für die zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 vorgesehene Fläche ein Sondergebiet für Windkraftanlagen mit konkreten Standorten für die Windkraftanlagen und den Verkehrsflächen zu deren Erschließung fest. Zudem wurden Regelungen zur Gesamthöhe der Windkraftanlagen getroffen, welche dem heutigen Stand der Technik bzw. den aktuellen Markterfordernissen nicht mehr entsprechen.

Durch die Überplanung der Flächen mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 14 werden die Festsetzungen, die nicht mehr den Stand der Technik entsprechen, angepasst, um so den Bau von Windenergieanlagen nach heutigen technischen und wirtschaftlichen Standards zu ermöglichen.

Tangiert wird der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 durch die angrenzende Planung der Gemeinde Benz zur Errichtung von Windenergieanlagen im gleichen Eignungsgebiet. Diese Planung wurde umgesetzt.

4.3 Verfahrensanforderungen zur Vorhabengenehmigung

4.3.1 Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für die Errichtung der Windenergieanlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Sitz in Schwerin. Das ebenfalls erforderliche Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist in das Verfahren nach BImSchG integriert.

Diejenigen Planungsbelange, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abschließend behandelt bzw. geregelt werden, sind im Bebauungsplanverfahren nicht Gegenstand von verbindlichen Regelungen. Dies gilt insbesondere für die Belange des Schallimmissionsschutzes und des Schattenwurfes.

4.3.2 Überprüfung der Umweltverträglichkeit nach UVPG

Die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Sitz in Schwerin. Im Rahmen der Beantragung des geplanten Repowerings wird die für die Prüfung maßgebliche Kumulationswirkung des Vorhabens auf die im UVPG verankerten Schutzgüter von dieser Behörde geprüft. Im Ergebnis dessen wird von der Behörde ermittelt, ob das Vorhaben einer standortbezogenen bzw. einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls oder einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen geplante Fläche wird entsprechend dem verfolgten Nutzungszweck als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festgesetzt.

Die festgesetzten zulässigen Nutzungen umfassen sämtliche Anlagen, welche zum Betrieb und zur Wartung der Windenergieanlagen erforderlich sind.

Weiterhin ist im gesamten Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere in Form von Ackerbau und Grünlandnutzung, unter Ausschluss jeglicher Bebauung, zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhenfestsetzung

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß bestimmt. Bei der Ermittlung der zulässigen GRZ sind anzurechnen

- die Grundflächen der Windenergieanlagen
- die Grundflächen der zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen
- sowie Zuwegungen und sonstige Nebenanlagen.

Die Grundfläche einer WEA wird durch die Kreisfläche um den Mittelpunkt des Turmdurchmessers mit einem Radius, der sich aus dem Rotordurchmesser zuzüglich einer Rotortoleranz von 5 m zusammensetzt, bestimmt. Für Nebenanlagen wie Technikstationen bzw. zur Wartung und Betrieb erforderliche Anlagen dürfen eine Höhe von 3,00 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt

die Oberfläche des angrenzenden Geländes

als obere Bezugspunkte

die maximale Höhe der baulichen Anlagen

Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage setzt sich aus der Nabenhöhe ab unterem Bezugspunkt (Gelände) und dem Rotorradius zusammen.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die östliche Baugrenze entspricht der B-Plangrenze. An den anderen drei Seiten ist die Baugrenze im Wesentlichen deckungsgleich mit der Grenze des im RREP ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen. Die Errichtung der Windenergieanlagen und der zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die erforderlichen Zuwegungen können auch außerhalb der Baugrenzen angeordnet werden.

5.4 Bauordnungsrecht bezüglich der Abstandflächen

Das Planvorhaben befindet sich in einem im RREP WM festgelegten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Landesbauordnung M-V ist der Satz 2 des Absatzes 1 für diese Windkraftanlagen nicht anzuwenden, d.h. dass vor Windkraftanlagen in einem festgelegten Eignungsgebiet keine Abstandflächen gefordert werden.

5.5 Verkehrserschließung

Die Anfahrt zu den Anlagen erfolgt über geschotterte Stichstraßen, welche von bestehenden Straßen und Wegen abgehen. Hierbei sollten die bereits vorhandenen Zufahrten genutzt werden. Die abzweigenden Zuwegungen können als Nebenanlagen im Bereich des Baugebietes realisiert werden.

5.6 Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Hornstorf verfügt über ausreichende Einrichtungen der technischen Infrastruktur für Trinkwasser und Elektrizität.

Aufgrund der geplanten Nutzung im Geltungsbereich ist nur der Anschluss an das Elektrizitäts- und das Telekommunikationsnetz von Belang.

Die Anbindung der Windenergieanlagen an das Stromversorgungsnetz erfolgt über unterirdische Zuleitungen von den Transformatorstationen.

Eine Genehmigung zur Einspeisung ist beim Netzbetreiber zu beantragen.

Die Ableitung des auf den anteilig geringen versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers kann durch großflächige Versickerung erfolgen.

6. Bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen

6.1 Trinkwasserversorgung

Der Versorgungsträger ist am Planverfahren beteiligt. Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme werden im Entwurf berücksichtigt.

6.2 Schmutzwasserentsorgung

Der Versorgungsträger ist am Planverfahren beteiligt. Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme werden im Entwurf berücksichtigt.

6.3 Elektroenergieversorgung

Der Versorgungsträger ist am Planverfahren beteiligt. Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme werden im Entwurf berücksichtigt.

6.4 Telekommunikation

Der Versorgungsträger ist am Planverfahren beteiligt. Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme werden im Entwurf berücksichtigt.

6.5 Gasversorgung

Der Versorgungsträger ist am Planverfahren beteiligt. Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme werden im Entwurf berücksichtigt.

7. Brandbekämpfung

Das Brandschutzkonzept ist Teil der zur BlmSchG-Genehmigung einzureichenden Unterlagen. Dieses baut in erster Linie auf Brandvorbeugung. Im Bereich des baulichen Brandschutzes wird gewährleistet, dass die meisten Komponenten aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Weiterhin sorgt der montierte Blitz- und Überspannungsschutz für eine sichere Ableitung der Blitze ins Erdreich; ein Blitzschlag als Brandursache kann damit weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Brandfall erfolgt die Branderkennung durch einen Temperatursensor; bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte erfolgt eine Warnmeldung an die Fernüberwachung und eine automatische Abschaltung der Windenergieanlage.

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind pro Windenergieanlage 2 tragbare Pulver-Feuerlöscher geplant, welche nach den aktuellen Brandschutzvorschriften installiert werden. Optional ist ein automatisches Feuerlöschsystem möglich.

Zur weiteren Brandbekämpfung besteht die Anfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes durch die direkte Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße K 34 und über davon abgehende, zu den Windenergieanlagen führende Stichwege mit Aufstell- und Wendeflächen an deren Enden. Löscharbeiten können so an der Transformatorstation und im Turmfuß vorgenommen werden. Bei fortgeschrittenen Bränden wird sich die Feuerwehr auf die Absperrung der Brandstelle konzentrieren.

Die Errichtung vorgenannter Brandschutzmodule bzw. Vorkehrungen hat in Abstimmung mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Nordwestmecklenburgs zu erfolgen. Hierzu hat sich der Vorhabenträger mit dem Landkreis bei Vorliegen der Bauantragsunterlagen und rechtzeitig vor Baubeginn in Verbindung zu setzen.

8. Bodenschutz und Abfall

I. Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine **Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion** hervorrufen können, vermieden werden. (§ 4 BBodSchG) Bei den Bauarbeiten anfallender **Mutterboden / Oberboden** ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten **anfallender Bodenaushub** (Unterboden / nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

Die **Untersuchungserfordernis** nach LAGA M 20, T II, TR Boden für Böden u.a. aus Mischgebieten, aus Gebieten in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde oder bei z.B. durch Aufschüttungen anthropogen veränderten Böden, ist zu beachten (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Verwertung_von_Abfaellen/index.jsp). Durch die chemischen Untersuchungen wird sichergestellt, dass Aushubboden keine höheren Belastungen hat, als für die Verwertung am Einbauort zulässig sind. **Boden mit Untersuchungserfordernis oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet gelten.**

Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

II. Mitteilungspflichten nach dem Landes-Bodenschutzgesetz

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Entsprechend den Angaben aus dem KGIS sind im Planungsgebiet keine Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, **konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich** der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. (§ 2 LBodSchG MV) Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können auffällige Färbungen, Gerüche oder Konsistenzen sein. Häufig sind allerdings auch erhebliche Belastungen z. B. in Aufschüttungen nicht ohne Laboranalyse erkennbar.

III. Munition

Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de).

IV. Entsorgung von Abfällen der Baustelle (§ 7, 9 und 15 KrwG)

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch **Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen** nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. (§ 8 GewAbfV) Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

V. Abbrucharbeiten

Bei Abbrucharbeiten in Bausubstanz, besonders die vor 1990 errichtet wurde, ist mit dem Vorkommen asbesthaltiger und kohlenbeerhaltiger Baustoffe zu rechnen. Hierbei sind besonders Dichtungen, Elektroanlagen, Dacheindeckungen (Wellasbest, teerhaltige Dachpappe) und Zwischendecken (Planasbest) vor Beginn der Maßnahmen zu untersuchen.

Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterial, Isoliermaterial). Bestehen Zweifel über Art und Menge von asbest- oder kohlenbeerhaltigen Bauprodukten wird zur Vorbereitung des Rückbaus empfohlen, durch einen Sachverständigen ein **Schadstoffkataster** für das Gebäude anfertigen zu lassen. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest sowie die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle dürfen nur von qualifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden. Zuständige **Arbeitsschutzbehörde** ist das LAGUS-Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit,

Dezernat Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, Tel. 0385-3991-102, -572.

Bei industrieller oder gewerblicher Vornutzung, oder wenn Anhaltspunkte für besondere Schadstoffbelastungen der Gebäudesubstanz bekannt sind, muss rechtzeitig vor Baubeginn das Schadstoffgutachten eines zuverlässigen Fachkundigen vorliegen, welches Belange des Arbeitsschutzes und des Abfallrechtes berücksichtigt. Es gehört grundsätzlich zur **Bauherren-Verantwortung** (z.B. bei der Beräumung und Erschließung) für die Kalkulationssicherheit, vorhandene produktionsspezifischen und die baustoffimmanenten Schadstoffe sowie durch Diffusionsvorgänge sekundär kontaminierte Baustoffe sowie die Kontaminationen in Böden zu beschreiben. Dazu sind die betroffenen Massen und deren Schadstoffklassifizierung (z.B. gemäß der LAGA) zu ermitteln und die Lage der Baustoffe auf dem Gelände und deren Ausbaubarkeit sowie die Zugänglichkeit zu beschreiben.

Schadstoffe in der Gebäudesubstanz sind nicht im Altlastenkataster erfasst.

9. Denkmalschutz

9.1 Bodendenkmale

Dem Planungsträger sind keine Bau- und Bodendenkmale im Geltungsbereich des B-Planes bekannt.

Hinweise bei Zufallsfunden

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Behörde

10. Gewässerschutz

Auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainleitungen und sonstige Vorflutleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

11. Kataster- und Vermessungswesen

In dem B-Plan-Bereich befinden sich Flurstücks-Grenzpunkte. Vor Baumaßnahmen sind diese Grenzsteine zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden.

Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

